

Die Werkleitung hat mit Schreiben vom 18.11.2008 allen Mitgliedern des Stadtwerkeausschusses des Rates der Stadt Meckenheim und den übrigen Mitgliedern des Rates der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr 2007 die folgenden Unterlagen gemäß § 26 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) zugeleitet:

1. Jahresabschluss mit Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKKURATA Treuhand GmbH in Köln vom 26. September 2008 über die Prüfung des Jahresabschlusses
2. Lagebericht für die Stadtwerke vom August 2008

Der Abschluss umfasst die Bereiche

- Wasserversorgung
- Betrieb des Blockheizkraftwerkes
- Betrieb der Straßenbeleuchtung

Für die Betriebszweige Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung erhalten die Stadtwerke volle Kostenerstattung von der Stadt Meckenheim. Beide Bereiche schließen daher in der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

Das nachstehende Abschlussergebnis bezieht sich daher ausschließlich auf den Bereich der Wasserversorgung. Hier schließt das Geschäftsjahr 2007 mit einem Jahresgewinn in Höhe von 31.085,00 Euro ab (Vorjahresgewinn 46.912,07 Euro). Die Werkleitung schlägt vor, den Gewinn in Höhe von 31.085,00 Euro mit dem Verlustvortrag vom 1.1.2007 zu verrechnen.

Weitere Einzelheiten zum Jahresabschluss können dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entnommen werden. Der Bericht schließt mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab:

„ Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadtwerke sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt .

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadtwerke und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne unsere Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Eigenkapitalausstattung unzureichend ist.“

Der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss übermittelt. Eine Schlussbesprechung wurde bisher nicht eingefordert. Es liegt aber auch noch kein schriftlicher Bericht vor. Es ist davon auszugehen, dass wie in den Vorjahren, der vom Wirtschaftsprüfer erteilte Bestätigungsvermerk nicht ergänzt wird und der abschließende Vermerk erst übersandt wird, sobald der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses vorliegen.

Nach § 26 i. V. m. § 4 EigVO ist der Jahresabschluss vom Rat festzustellen. Der Stadtwerkeausschuss berät nach § 5 Abs. 4 EigVO die Beschlüsse des Rates vor.